

# Richtlinien für das Zulassungsverfahren zum MMed UniFR für das akademische Jahr 2021/2022

Diese Richtlinien gelten für die Bewerberinnen und Bewerber für den MMed UniFR im akademischen Jahr 2021/22, mit Ausnahme der 2019/20 im 2. Studienjahr des BMed UniFR eingeschriebenen Studierenden. Für diese Studierenden wird die Zuteilung der MMed-Studienplätze in separaten Richtlinien geregelt.

## 1. Vertragliche Grundlagen und Kontingente

Verordnung vom 25. September 2018 über die Zulassungsbeschränkungen zum Master of Medicine (MMed) der Universität Freiburg im akademischen Jahr 2021/2022

Gemäss dieser Verordnung ist die Anzahl der verfügbaren Studienplätze auf 40 beschränkt.

Bewerberinnen und Bewerber, die den BMed UniFR erfolgreich abgeschlossen haben und ohne Exmatrikulation direkt mit dem Masterstudium fortfahren, sowie Inhaberinnen und Inhaber des BMed UniFR, welche während ihres Studiums eine Studienplatzgarantie für das akademische Jahr 2021/22 erhalten haben, haben bei der Zuteilung der Studienplätze Vorrang.

## 2. Anmeldung und Zulassungsbedingungen

Bewerberinnen und Bewerber für den MMed UniFR für das akademische Jahr 2021/22 melden sich bei der Dienststelle für Zulassung und Einschreibung UniFR bis spätestens **15. Februar 2021** an.

Das Studium kann ausschliesslich im Herbstsemester begonnen werden.

Die Dienststelle für Zulassung und Einschreibung bearbeitet die Bewerbungen und prüft, ob die formalen Zulassungsbedingungen erfüllt sind. Wenn dies der Fall ist, werden die Bewerbungen zum Masterstudiengang an die Mathematisch-Naturwissenschaftliche und Medizinische Fakultät weitergeleitet.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die Bestimmungen erfüllen betreffend:

- Zulassung an die Universität Freiburg
- Zulassung zum Masterstudiengang
- Zulassung ausländischer Kandidatinnen und Kandidaten zum Medizinstudium an der Universität Freiburg.

Ausserdem erfüllen die Bewerberinnen und Bewerber eine der folgenden Bedingungen. Sie sind:

- Inhaberinnen oder Inhaber des Bachelor of Medicine der UniFR
- Inhaberinnen oder Inhaber des Bachelor of Medicine einer anderen Schweizer Universität
- Inhaberinnen oder Inhaber des Bachelor of Medicine einer anerkannten ausländischen Universität, falls dieser im Land, in dem er erworben wurde, zum Masterstudium berechtigt (Studienplatznachweis)

### Bemerkungen:

Für eine Masterbewerbung ist eine Voranmeldung bei swissuniversities nicht erforderlich. Es ist jedoch möglich, dass ein ausländischer BMed als einem Schweizer Bachelorabschluss in Medizin nicht äquivalent bewertet wird. In diesem Fall wird die Zulassung zum Masterstudium verweigert. Die

Zulassung zum Bachelorstudium ist dann nur möglich, wenn eine Voranmeldung bei swissuniversities vor dem 15. Februar stattgefunden hat.

Zusätzlich müssen Inhaberinnen und Inhaber eines ausländischen Hochschulabschlusses, dessen offizielle Unterrichtssprache weder Französisch noch Deutsch ist, ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch oder Französisch nachweisen. Einzelheiten werden durch die Richtlinien des Rektorats festgelegt.

Die Zulassung kann an ergänzende Auflagen geknüpft sein, welche während des Masterstudiums erfüllt werden müssen, bzw. an Voraussetzungen, welche vor dem Masterstudium erfüllt werden müssen.

Bewerberinnen und Bewerber, die den Pre-Master an der Universität Freiburg erfolgreich absolviert haben, erhalten eine Studienplatzgarantie für das Masterstudium.

### 3. Zuteilung der Studienplätze

Freie Studienplätze werden in folgender Reihenfolge vergeben:

1. Inhaberinnen oder Inhaber des Bachelor of Medicine der UniFR
2. Inhaberinnen oder Inhaber des Bachelor of Medicine einer anderen Schweizer Universität
3. Inhaberinnen oder Inhaber des Bachelor of Medicine einer anerkannten ausländischen Universität, falls dieser im Land, in dem er erworben wurde, zum Masterstudium berechtigt (Studienplatznachweis) oder Inhaberinnen oder Inhaber eines anderen von der Universität Freiburg als äquivalent anerkannten ausländischen universitären Abschlusses in Humanmedizin

Sind innerhalb einer Kategorie mehr Bewerbungen vorhanden als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden untenstehende Kriterien in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Wohnsitz im Kanton Freiburg (ständiger Wohnsitz der Eltern bzw. ständiger Wohnsitz des/der Studierenden seit mindestens zwei Jahren, falls er/sie finanziell unabhängig ist)
2. «Persönliche, vorrangige Situation», welche gem. den von swissuniversities festgelegten Kriterien (Anhang, Absatz 2) als gültig erklärt werden kann. Ein entsprechendes Gesuch samt allen erforderlichen Unterlagen muss bis spätestens am **15. Februar 2021** bei der Abteilung Medizin eingereicht werden.
3. Akademische Leistungen und das Resultat der MMIs (*Multiple Mini-Interviews*). Die MMIs finden im **Mai 2021** statt.

Die Dienststelle für Zulassung und Einschreibung teilt den Studierenden in der Regel bis spätestens **15. Juni 2021** den Entscheid über die Zuteilung eines Studienplatzes an der UniFR mit.

Wer den Studienplatz geltend machen will, muss dies innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des Entscheids bestätigen.

Ohne diese Bestätigung wird der Studienplatz wieder freigegeben. Freie Studienplätze werden dann nach dem in diesen Richtlinien beschriebenen Verfahren an Bewerberinnen oder Bewerber desselben Jahrgangs, die noch keinen Studienplatz erhalten haben, weitervergeben (Warteliste).

### 4. Rekurs

Gegen Entscheide der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen und Medizinischen Fakultät kann bei der internen Rekurskommission der Universität Freiburg Beschwerde erhoben werden.

Gegen Entscheide der Dienststelle für Zulassung und Einschreibung kann beim Rektorat Beschwerde erhoben werden.

**Vom Abteilungsrat am 14. Mai 2018 genehmigt**  
**Vom Fakultätsrat am 28. Mai 2018 genehmigt**

Prof. Christian Bochet  
Dekan der Math.-Natw. und Medizinischen Fakultät

Anhang:

- Regelung der Zulassung zum Medizinstudium und der Vergabe von Studienplätzen. Kriterien für das Studienjahr 2019/20 (swissuniversities)

# swissuniversities

## swissuniversities

Effingerstrasse 15, Postfach  
3001 Bern  
www.swissuniversities.ch

## Regelung der Zulassung zum Medizinstudium und der Studienplatzvergabe - Anzuwendende Kriterien für das Studienjahr 2019/2020

*Im Auftrag der Schweizerischen Hochschulkonferenz ist das Generalsekretariat von swissuniversities für die Organisation und Durchführung des Eignungstests verantwortlich. Zudem ist es für das Verfahren der Zuteilung der Studienplätze an die Studienanwärterinnen und -anwärter zuständig.*

### 1. Zuteilung der Studienplätze an Hochschulen mit beschränkter Zulassung zum Medizinstudium und Selektion der Anwärtterinnen und Anwärtter aufgrund eines Eignungstests für das Studium

Zur Gewährleistung der Gleichbehandlung der Studienanwärterinnen und -anwärter ist das Verfahren der Zuteilung der Studienplätze an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Eignungstests für das Medizinstudium ab HS 2019 wie folgt geregelt:

#### 1.1. Verfahren für die Zuteilung der Studienplätze

##### a) Rangreihe der Testergebnisse:

Die Testteilnehmerinnen und -teilnehmer werden nach dem Kriterium des erzielten Test-Prozentrangs in eine leistungsbezogene Rangordnung eingereiht.

##### b) Zuteilung einer Anzahl Studienplätze, die der gesamten Aufnahmekapazität der beteiligten Hochschulen entspricht:

Aufgrund des Test-Prozentrangs wird zunächst so vielen Testteilnehmerinnen und -teilnehmern ein Studienplatz zugeteilt, wie die gesamte Aufnahmekapazität der Hochschulen umfasst. Studienplätze werden in jedem Falle nur Personen zugeteilt, die das Kriterium der Zulassung aufgrund ihres Testergebnisses erfüllen. Wenn die am Schluss verbleibende Kapazität keine Zuteilung an alle Personen mit dem gleichen Test-Prozentrang mehr zulässt, werden diese Personen in der Reihenfolge des mittleren Rangplatzes aller Aufgabengruppen berücksichtigt.

#### 1.2. Kriterien für die Verteilung der Studienanwärter auf die Studienorte

Bei der Verteilung der Studienanwärter auf die Studienorte entspricht swissuniversities soweit wie möglich den Wünschen der Studienanwärterinnen und -anwärter. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt.

##### a) Testergebnis:

Die Studienplätze werden gestützt auf die Testergebnisse zugeteilt. Der Test-Prozentrang ergibt sich aus der Zahl der Punkte, die eine Studienanwärterin oder ein -anwärter erzielt hat. Innerhalb des gleichen Test-Prozentrangs wird nach dem erzielten mittleren Rangplatz aller Aufgabengruppen differenziert.

b) Wohnsitz:

Nebst dem Testergebnis wird der Wohnsitz (Steuerdomizil) mitberücksichtigt bei:

- Studienanwärterinnen und -anwärtern, deren Eltern ihren Wohnsitz in einem Hochschulkanton haben und die in erster Priorität an der Hochschule dieses Kantons studieren wollen;
- Studienanwärterinnen und -anwärter, die einen eigenen Wohnsitz ausserhalb des Elternhauses seit mindestens zwei Jahren in einem Hochschulkanton nachweisen und die in erster Priorität an der Hochschule dieses Kantons studieren wollen.<sup>1</sup>

c) persönliche Verhältnisse:

In Ausnahmefällen werden nebst dem Testergebnis und dem Wohnsitz auch die persönlichen Verhältnisse der Studienanwärterinnen und -anwärter berücksichtigt. Diese können bei der Anmeldung geltend gemacht werden und müssen entsprechend belegt werden. Über die Berücksichtigung erschwerender persönlicher Umstände befindet swissuniversities in Absprache mit den betreffenden Hochschulen vor der Testabnahme.

Obige Kriterien werden bei der Verteilung der Studienanwärter auf die Studienorte in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Persönliche Verhältnisse
2. Wohnsitz
3. Testergebnis

## 2. Berücksichtigbare persönliche Verhältnisse

Die unter Punkt 1.2. Buchstabe c) erwähnten persönlichen Verhältnisse, die belegt werden müssen, sollen bei der Zuweisung des Studienortes nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Solche Ausnahmen können *zumindest aus folgenden Gründen* vorliegen:

- Verheiratete Bewerber und Bewerberinnen
- Invalidität des Bewerbers / der Bewerberin
- Betreuung einer pflegebedürftigen Person aus dem engsten Familienkreis
- Kinderbetreuung
- unzumutbare finanzielle Mehrkosten, insbesondere wenn die Eltern wegen Erstausbildungen weiterer Kinder im Verhältnis zu ihrem Einkommen bereits sehr stark belastet sind.

Als Ausnahmegrund kann unter anderem *nicht akzeptiert* werden:

- keine oder mangelhafte Kenntnisse des Französischen bzw. des Deutschen
- Mitgliedschaft in Organisationen oder Ausübung von Ämtern jeglicher Art
- Ausübung von Freizeittätigkeiten
- Betreuung von Tieren
- erschwerte wöchentliche Rückkehr ins Elternhaus infolge grosser Reisedistanz
- bestehende Partnerschaften (Freund bzw. Freundin)
- bestehende oder zugesicherte Mietverträge oder Wohngelegenheiten
- bestehende oder zugesicherte Erwerbstätigkeiten
- persönliche Schicksalsschläge (Todesfälle, Unfälle, Straftaten, usw.)
- persönliche Bekanntschaften oder verwandtschaftliche Beziehungen
- persönliche Wünsche und Bevorzugungen
- private Abmachungen oder vertragliche Bindungen aller Art
- Mehrkosten, die keine unzumutbare finanzielle Belastung darstellen
- ablehnende bzw. nicht in der beantragten Höhe ausfallende Entscheide kantonaler Stipendienstellen
- finanzielle Belastungen durch Schuldendienste (Bauhypotheken, Kredite usw.)

<sup>1</sup> Gemäss Beschluss der Kammer Universitäre Hochschulen von swissuniversities vom 6.-8. Juli 2016 wird das Wohnsitzkriterium bei einer Anmeldung für die ETH Zürich nicht angewendet.